

rungen der Sachverständigen grundsätzlich einen Mangel ihrer Arbeit darstellen, wie auch die gerügte ungenügende Verarbeitung weiterer Informationen durch Dritte, kann hier letztlich dahinstehen. Für den Ausschluß des Umgangsrechts des Vaters ist allein entscheidend, daß der dringende Verdacht des sexuellen Mißbrauchs besteht. Daß der Vater sich im übrigen liebevoll um sein Kind gekümmert hat, wie in der Beschwerde vorgetragen wird, spielt für die vom Gericht zu treffende Entscheidung zunächst keine Rolle. Der Mißbrauch stellt stets eine so schwerwiegende Gefährdung der Entwicklung des Kindes dar, die das Familiengericht veranlassen muß, dafür Sorge zu tragen, daß die Gefahr einer Wiederholung ausgeschlossen wird. Dies kann vorerst nur durch einen Ausschluß der Kontakte sicher geschehen.

Mitgeteilt von RAin Gerlinde Ebert, Bremen

Beschluß

AG Bremen §§ 1666, 1666a BGB

Sexueller Mißbrauch / kindliche Zeugin / Polygraphentest

1) *Ausschluß des Sorgerechts beider Eltern bei sexuellem Mißbrauch durch den Vater und Leugnung durch die Mutter*

2) *Ablehnung eines Unschuldsbeweises durch Polygraphentest*

3) *Zur Glaubwürdigkeit der Aussage eines 4jährigen Kindes*

Beschluß des AG Bremen v. 25.4.2000 – 61 F 0734/99 – n.rk.

Aus dem Sachverhalt:

I.

C., geboren am 03.10.1995 in Bremen, ist das jüngste Kind ihrer aus Ostafrika stammenden Eltern. C. lebt seit dem 16.03.1999 im X-Kinder-Heim. Den Eltern ist auf Antrag des Jugendamtes das Aufenthaltsbestimmungsrecht für C. durch Beschluß des Amtsgerichts Bremen vom 16.03.1999 vorläufig entzogen worden.

Die Mitarbeiter des Jugendamtes waren durch die ihnen bekannt gewordenen Beobachtungen der Zeugin W. J., einer Bekannten und früheren Nachbarin der Eheleute M., zu der Auffassung gelangt, dass C. von ihrem Vater sexuell mißbraucht worden sei.

Frau J. kannte C. fast von Geburt an. Sie hatte das Kind häufiger zur Betreuung bei sich zuhause.

Im Laufe der Zeit fielen Frau J. verschiedene Verhaltensweisen an C. auf, die sie als merkwürdig und ungewöhnlich empfand und die sie als Veränderung gegenüber früher gezeigtem Verhalten des Kindes erlebte. Das bezog sich insbesondere auf das Essverhalten des Kindes und auf die Beobachtung, dass das Kind oft wie abwesend, wie in Trance gewirkt habe. Frau J. vermutete zunächst, dass das Verhalten des Kindes vielleicht darauf zurückzuführen sei, dass C. in ihrer Familie geschlagen würde. Später kam ihr der Verdacht, dass C.s Verhalten auch auf sexuellem Mißbrauch beru-

hen könnte. Durch Vermittlung einer Kollegin suchte Frau J. Ende Juli 1998 eine Beratungsstelle für/gegen sexuellen Mißbrauch auf. Dort erhielt sie den Rat, alles, was ihr an C.s Äußerungen oder an dem Verhalten des Kindes merkwürdig vorkomme, fortan aufzuschreiben. Vom 28.07.1998 an notierte die Zeugin in einem Notizheft, was ihr im Umgang mit dem Kind aufgefallen sei und was das Kind ihr gesagt habe.

Nach etwas mehr als einem halben Jahr nahm sie Rücksprache mit der Beratungsstelle. Die Beraterinnen kamen aufgrund der von der Zeugin gefertigten Notizen zu der Einschätzung, dass der Verdacht eines sexuellen Mißbrauchs bestehe und schalteten – nach Rücksprache auch mit den Lehrern der beiden älteren Mädchen – das Jugendamt ein. Die Eltern wurden von diesen Maßnahmen nicht informiert.

Nachdem das Jugendamt den Beschluß vom 16.03.1999 erwirkt hatte, holten die Mitarbeiter das Kind C. aus dem Kindergarten ab und brachten sie ins Kinderheim.

Das Jugendamt hat beantragt, den Eltern das Sorgerecht für C. zu entziehen.

Parallel zu dem hier anhängigen Verfahren wurde ein Ermittlungsverfahren gegen den Kindesvater eingeleitet.

Im Auftrag der Staatsanwaltschaft hat Frau V. als Sachverständige ein Gutachten zur Frage der Zeugnistüchtigkeit und Glaubwürdigkeit von C. erstellt und insbesondere die Frage geprüft, ob den Angaben des Kindes gegenüber Dritten reale Erlebnisse zugrunde liegen könnten. Das Gutachten (vom 01.09.1999) liegt auch dem Familiengericht vor.

Das Familiengericht hat zudem durch ein ergänzendes Gutachten von Frau V. zu den nachfolgend genannten Themenkomplexen Beweis erhoben:

- a) Wo steht C. in ihrer geistigen, seelischen und intellektuellen Entwicklung?
- b) Weist C. Anzeichen für sexuellen Mißbrauch und/oder Mißhandlung auf?
- c) Benennt C. direkt und/oder indirekt einen Täter? Wenn ja, wie glaubwürdig ist die Täterbezeichnung?
- d) Welche Folgen hätte es für C., wenn sie auf Dauer von ihrer Familie getrennt würde?

Die Sachverständige hat im Auftrag des Familiengerichts des weiteren ein Gutachten über die Glaubwürdigkeit der Zeugin J. erstattet.

Sie hat an der mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme teilgenommen und ihr Gutachten erläutert sowie die von der Untersuchung C.s gefertigten Tonbandaufnahmen auszugsweise vorgespielt und die Niederschriften dieser Aufnahmen vorgelegt.

Aus den Gründen:

II.

Das Gericht ist dem Antrag des Jugendamtes gefolgt und sieht zum Schutz des Kindes keine andere Möglichkeit, als beiden Eltern das Sorgerecht für C. zu entziehen, §§ 1666, 1666 a BGB, weil das gesamte Kindeswohl aufgrund mißbräuchlicher Ausübung des Sorgerechts durch den Vater und unverschuldeten Versagens der Mutter gefährdet ist.

Das Gericht ist aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass C. von ihrem Vater mehrfach sexuell mißbraucht worden ist, indem er sie zur Vornahme bzw. Duldung sexueller Handlungen veranlaßt hat, während C.s Mutter diese Übergriffe nicht verhindern konnte und auch weder in der Lage noch bereit ist, C. künftig wirksam vor Übergriffen des Vaters zu schützen.

1. Zu der vorstehend dargelegten Überzeugung gelangt die erkennende Richterin vornehmlich aufgrund des Ergebnisses der sachverständigen Untersuchung C.s, das die Gutachterin schriftlich niedergelegt und mündlich erläutert hat.

Die Sachverständige ist hinsichtlich der zu b) und c) des Beschlusses vom 26.07.1999 gestellten Beweisfragen zu folgenden Ergebnissen gelangt: „Äußerlich wirkt C. unversehrt und gesund. Die Analyse ihrer Aussagen hat ergeben, dass C. über sexuelle Erfahrungen verfügt, die nicht ihrem Alter entsprechen (Oralverkehr)“. Diese sexuellen Erfahrungen sind ihr von ihrem Vater aufgenötigt worden. „Aufgrund der Aussagen-Analyse sind C.s Angaben als glaubwürdig einzustufen“. In dem hier in Bezug genommenen Gutachten vom 01.09.1999 erklärt die Sachverständige zu diesem Punkt: C.s Angaben gegenüber Dritten seien mit Hilfe aussagepsychologischer Kriterien nicht überprüfbar. „Eine Ausnahme hiervon bildet der von C. berichtete Oralverkehr als das sog. Kerngeschehen. C. nannte als Initiator und Objekt des Oralverkehrs ihren Vater. Aufgrund der phänomen-gesteuerten Wiedergabe von ihr unverständlichen Sachverhalten einerseits (Erektion) und ihres spontanen Ausdrucks von Ekel bei der Schilderung andererseits (unwillkürliches Würgen) ist davon auszugehen, dass C.s Angaben über den Oralverkehr reale Erlebnisse zugrunde liegen“.

Nach ihren Äußerungen gegenüber der Sachverständigen hat C. beim Vater „oft“ dessen eregierten Penis gesehen, daran auf seine Veranlassung genuckelt.

Dies ergibt sich aus dem, was C. der Sachverständigen gesagt hat und was die Sachverständige an Verhalten beobachten konnte, wobei das Gericht und die Verfahrensbeteiligten die verbalen Äußerungen des Kindes durch Wiedergabe der Tonbandaufzeichnung von dem Explorationsgespräch auch anhören konnten, während das Verhalten des Kindes von der Sachverständigen beschrieben und in der Verhandlung demonstriert wurde. Zudem hat die Sachverständige die von ihr verwendeten Puppen vorgeführt.

Die Sachverständige hat C. mehrere Puppen vorgelegt. Bei diesen Puppen handelt es sich um schematische Figuren, hautfarben, Kopf, Rumpf, unbewegliche Arme und Beine, so, dass sie einer Kinderzeichnung von einem Menschen etwa entsprechen. Alles „Zubehör“, Haare, Augen, Mund, Bekleidung, primäre und sekundäre Geschlechtsmerkmale können appliziert werden, ohne dass die Puppen so gestaltet wären, dass nur bestimmte Zusammensetzung der Einzelteile möglich wäre.

Die Sachverständige hat C. eine Figur einer weiblichen Erwachsenen präsentiert, die ein Kleid trug und der die primären und sekundären weiblichen Geschlechtsmerkmale angeheftet wa-

ren. C. habe das Kleid, das nur lose aufliegt, nicht wie bei einer „richtigen“ Puppe übergezogen wird, beiseite genommen und die Geschlechtsmerkmale betrachtet und die Sachverständige danach befragt. Sie habe dann geäußert „Wir haben 'ne Muschi, die kann man nicht essen“.

Anschließend habe sie erklärt, dass sie bei St. – einem Jungen, der zeitweilig auch im Kinderheim lebte – schon mal versucht habe, „die Muschi zu essen“. Auf die Frage der Sachverständigen, was sie da gemacht habe, habe sie erklärt „Genuckelt“.

Als nächstes habe C. in der Untersuchungssituation mit der Sachverständigen die erwachsene männliche Puppe mit einem Gesicht versehen, um Papa zu basteln. Abgesehen davon, dass sie nach den ergänzenden Erläuterungen der Sachverständigen den Vater nicht als freundliche Person dargestellt hat (den Mund bewußt nach unten gedreht; zeigt heruntergezogene Mundwinkel), habe sie das männliche Genital, als sie es an der bekleideten Puppe entdeckt habe, ebenfalls als „Muschi“ bezeichnet. Auf die Frage der Sachverständigen, wieso sie auch das männliche Genital als Muschi bezeichnet, erklärt sie ruhig und bestimmt: „Bei Papa“.

„Wann hast du das denn gesehen bei Papa, was hat er denn dann gemacht?“

Anstelle einer Antwort habe C. das Genitale vom Rumpf der Puppe abgezupft und gefragt „kann man das auch abmachen? – Jetzt hat er keine mehr“.

Anschließend habe sie den Penis mit einer 180-Grad-Drehung wieder angeheftet, so daß er nun am Rumpf in eregiertem Zustand haftete. Dann habe sie die Puppe aufgehoben und den Genitalbereich der Puppe vor ihren weit aufgerissenen Mund gehalten, so daß der Penis hineingeragt habe. Dabei habe sie die Sachverständige fest angesehen. Auf deren kommentierende Frage: „In den Mund nehmen?“, habe C. genickt. Sie erklärte weiter: „Man kann auch nuckeln“.

Nachdem die Sachverständige ihr verschiedene Stellungen des Penis an der Puppe demonstriert habe und gefragt hat, wie hat denn die ‚Muschi‘ bei Papa ausgesehen, habe C. – ohne Zögern – den Penis abermals in eregiertem Zustand an der Puppe angebracht und dazu gesagt: „So!“ und auf die Frage: „Und da hast du dran genuckelt. *Wolltest* du das oder *solltest* du das?“ hat C. geantwortet: „*Sollte* ich.“

Wenig später habe sie darauf hingewiesen, dass „das“ (das Genital) bei St. klein und bei Papa immer groß gewesen sei. Die Angaben bezüglich des unterschiedlichen Aussehens habe sie in der zweiten Explorationsitzung wiederholt.

Des weiteren habe sie der Sachverständigen auf Frage bestätigt, dass beim Papa aus dem „Pillermann“ Pipi herausgekommen sei.

Nachdem die Sachverständige C. anschaulich erklärt habe, was ‚oft‘ bedeutet, habe C. gesagt, dass sie oft am Pillermann von Papa genuckelt habe.

„Und hast Du das gern gemacht oder hast du das nicht so gern gemacht?“

„Nicht so gern gemacht“ (etwas aversiv-weinerlicher Tonfall).

„Warum hast du das nicht gern gemacht, was hat dir da nicht gefallen?“

(sehr erregt und merklich um eine entsprechende Formulierung bemüht): Nicht das, das – nicht das, das, das Trinken, das – den Pipi“.

„Das mochtest Du nicht trinken?“

„Nein“.

Und hat Papa gesagt, du sollst das trinken oder hat er das nicht gesagt?

(ganz selbstverständlich) „Nein, hat er nicht gesagt.“

„Und das mochtest du nicht so gern. Und hast du das trotzdem gemacht?“

C. habe den Kopf geschüttelt. Plötzlich habe sie den Mund ganz weit aufgerissen, geräuschlos gewürgt und sich für einen Augenblick zusammengekrümmt. Dann habe sie wieder ruhig dagestanden.

„Nee? Wo hast du das denn gelassen?“

C. habe auf den Genitalbereich gedeutet: „Am Pillemann, da“. Dann habe sie an der Puppe einen Kreis um den Genitalbereich gezogen und darauf hingedeutet.

Damit hat C. auch zur Überzeugung des Gerichts beschrieben und demonstriert, wie sie von ihrem Vater mehrfach veranlaßt worden ist, seinen Penis mit dem Mund zu berühren oder ihn in den Mund zu nehmen, wobei für C. in Anbetracht ihres Alters die Bedeutung dieser Handlungen nicht erkennbar war. Die von C. teilweise verbal geschilderten, teilweise anschaulich durch Verhalten reproduzierten Handlungen müssen jedoch so fernab von jeder Form zärtlicher Zuwendung oder pflegerischer Versorgung angesiedelt werden, dass sie nur als sexuell motiviertes Handeln des Vaters erfasst werden können.

Nach den Feststellungen der Sachverständigen ist C. jedenfalls insoweit zeugentüchtig, als sie in der Lage ist, wesentliche Aspekte von Erfahrungen/Handlungen zu erfassen, sofern sie sich diese erklären kann und diese auch wiederzugeben. Hinzu kommt eine phänomengesteuerte Wiedergabe von Erlebnissen, die sie sich nicht erklären kann, so dass die von der Sachverständigen geschilderten Äußerungen C.s als Wiedergabe tatsächlich erlebter Vorgänge angesehen werden müssen.

Die Überprüfung der Angaben anhand der sog. Realkennzeichen gehört zu den üblichen und wissenschaftlich anerkannten Formen der Überprüfung einer Aussage auf Konsistenz und Realitätsbezug (vgl. z.B. Fegert, Sexuell mißbrauchte Kinder und das Recht. Ein Handbuch zu Fragen der kinder- und jugendpsychiatrischen Untersuchung und Begutachtung, Köln 1993, S 98f.).

2.1. Andererseits ist entgegen den Mutmaßungen vor allem des Kindesvaters nicht erkennbar, dass C.s Angaben Ergebnis suggestiver Beeinflussung sind, weder was den Geschehensablauf angeht, noch, wenn es um die Benennung des Vaters als derjenigen Person geht, die C. zu diesen Handlungen veranlaßt hat.

Gegen Suggestion als Grundlage von C.s Angaben spricht als erstes die Art und Weise, wie sie diese Angaben gemacht hat.

C. hat, das war aus der Bandaufnahme zu hören, so dermaßen selbstverständlich und ohne Zögern die Beobachtung eines eregierten Penis „bei Papa“ beschrieben und gezeigt, dass dies allein wenig Raum für Zweifel an der Authentizität von beobachtetem Phänomen und beteiligten Personen läßt.

Wenn C. dieses für sie unerklärliche Phänomen (Erektion) bei jemand anderem (auch) gesehen hätte, spricht viel dafür, dass sie dies auch erzählt hätte, als es im Gespräch mit der Sachverständigen ‚Thema‘ war. Das hat C. jedoch nicht getan. Sie hat auch nicht widersprochen, als die Sachverständige nachgefragt hat. Für diese Vermutung spricht, dass sie freimütig berichtet hat, dass sie auch St.s „Muschi“ gesehen und in den Mund genommen hat. Dass sie St.s Penis zumindest betrachtet hat, ist im Kinderheim beobachtet worden. C. hat also jedenfalls in diesem Punkt der Sachverständigen geschildert, was sie gesehen hat und es ist nicht nachvollziehbar, warum sie in dem anderen Punkt, – Genital ihres Vaters –, phantasiert haben sollte, zumal sie ja auch eine Kategorisierung vorgenommen hat und Unterschiede beschreiben konnte.

Bemerkenswert ist schließlich, dass C. mehrfach das Genitale in Verbindung mit dem Mund bringt (Muschi kann man nicht essen), wozu es ebenfalls in dem einem Kind zugänglichen familiären Zusammenleben keine Entsprechung gibt.

Hinzu kommt, dass C. Vorfälle und Vorgänge schildert und wiedergibt, die einen Geschehensablauf erkennen lassen und die dargestellt werden durch Beschreibungen komplexer Zusammenhänge, nämlich von sinnlichen Wahrnehmungen („schmeckt nicht“), von Situationsbeschreibungen („Mama war in Einkaufen“) und dem Demonstrieren ihres Empfindens, nämlich Ekel.

Andererseits sind gerade auch diese Angaben C.s erhebliche Realkennzeichen und Besonderheiten, die das Kind sich in Anbetracht ihres Alters nicht ausgedacht haben kann. Dazu gehört insbesondere ihre Bemerkung, dass die Mama weg beim Einkaufen gewesen sei, als der Vater an ihr die sexuellen Handlungen vorgenommen hat. Da C. auf der einen Seite nicht weiss, dass die Handlungen des Vaters verboten sind und ihr schaden, zudem deren sexuellen Inhalt nicht erkennt und daher auch nicht wissen kann, dass

es Vaters Bestreben sein muss, seine Handlungen zu verbergen, kann sie den Zusammenhang, dass nämlich die Mutter nicht im Hause gewesen sei, nicht dazuphantasieren, weil sie die Bedeutung dieses Umstandes gar nicht erkennen kann. Auf der anderen Seite stellt sie das Geschehen damit in den Zusammenhang ihres alltäglichen Erlebens und demonstriert damit, dass es sich zuhause abgespielt hat. Aus dem Hinweis auf „Mama“, die nicht da war, wird zudem deutlich, dass die andere handelnde Person, nämlich „Papa“ niemand anders als ihr Vater gewesen ist, denn diese Zuschreibungen entsprechen C.s Erlebniswelt und es ist nicht erkennbar, dass sie in irgendeiner Weise die Rollen der beteiligten Personen durcheinander bringt. Es wird nirgends berichtet, dass sie andere Personen als ihre Eltern mit den Worten „Mama“ und „Papa“ bezeichnet, weder die Zeugin J., die für sie „W.“ ist, noch die Zeugin Z, die für sie „H.“ ist, beides zutreffende Bezeichnungen, die noch zudem die Position der jeweiligen Personen – nämlich nicht zum Kreis der Kleinfamilie gehörend – richtig erfassen.

Die Sachverständige hat bezüglich der intellektuellen Fähigkeiten des Kindes festgestellt, dass C. in Sprachverhalten und Auffassungsgabe recht weit entwickelt erschien. Grundsätzlich aber habe sie sich im Alter von 3,9 Jahren in der Stufe des anschaulichen Denkens befunden, was bedeute, dass sie in ihren Denkvorgängen jeweils nur eine Kategorie berücksichtigen könne und daher komplexe Vorgänge, für die sie keine Erklärungen habe, auch nicht hinreichend beschreiben könne (so auch Fegert, a.a.O., S. 76f.). Wie die Sachverständige weiter ausführt, verfüge C. möglicherweise auch zur Abspeicherung von Erfahrungen in ihr Gedächtnis nicht über die erforderlichen Denkkonzepte.

Es erscheint daher ausgeschlossen, dass C. in einem so komplexen Vorgang, dessen Schilderung stimmig und glaubhaft ist, nur allein die handelnde Person austauscht und dass eine solche ‚Täuschung‘ an keiner Stelle offenbar wird.

Dazu fehlen C. alters- und entwicklungsbedingt die intellektuellen Fähigkeiten, abgesehen davon, dass auch eine Motivation für eine solche fehlerhafte Angabe nicht erkennbar ist.

Daher ist auch nicht erkennbar, dass C. etwa durch die Befragung seitens Frau J., durch den Einsatz einer männlichen Babypuppe mit Genital in Richtung auf die von ihr gemachten Angaben beeinflusst worden ist und dass diese letztlich das Kind dahin gebracht haben könnte, aus Loyalität oder Anhänglichkeit zu Frau J., die bekannten Aussagen zu machen, wie dies der Vater vortragen lässt.

Die falsche Benennung des Vaters als Täter anstelle eines anderen würde voraussetzen:

- C. weiss, das Mißbrauch etwas Verbotenes ist;
- C. ist ausschließlich von jemand anderem mißbraucht worden, etwa von M.;
- Sie müßte die an ihr von wem auch immer sonst vorgenommene Handlung als Mißbrauch verstehen;
- es erfordert zudem ein Bewußtsein von sich selbst und den umgebenden Personen, das C. nicht haben kann in Anbetracht ihres Alters;
- es erfordert zudem, dass sie erkennt, was für eine Katastrophe es für Frau J. wäre, wenn in deren Haushalt ein Mißbraucher lebte;
- C. müßte wissen, dass es Ärger mit der Polizei und dem Jugendamt gäbe
- und dass ihr Kontakt zu Frau J. mit dem Bekanntwerden beendet sei.

Das kann eine Dreieinhalbjährige sich nicht vorstellen, weil sie das alles nicht weiss und auch nicht einsortieren kann.

Wenn sie die hier unterstellten Erfahrungen mit anderen männlichen Personen gemacht haben soll, hätte sie dies ziemlich sicher schon längst gesagt, genauso, wie sie gesagt hat, dass sie bei St. genuckelt hat, und wie sie St.s Geschlechtsteil mit dem ihres Vaters verglichen hat. Von M.s Geschlechtsteil oder dem eines anderen männlichen Bekannten war auch nicht ansatzweise die Rede. Hinzu kommt, dass sie, indem sie St.s Geschlechtsteil mit dem ihres Vaters vergleicht, offenbart, dass sie das Geschlechtsteil ihres Vaters gesehen hat. Da C.s Eltern großen Wert auf die Feststellung legen, dass die Kinder zum einen keine Begriffe von den Geschlechtsteilen haben und vor allem ihre Eltern auch nie nackt sehen, liegt es umso näher, dass C. Vaters Geschlechtsteil nur in dem von ihr geschilderten Zusammenhang gesehen hat. Diese Schilderung des Kindes kann nicht durch das Vorzeigen einer männlichen Babypuppe hervorgerufen worden sein, zumal sie eben Vaters Geschlechtsteil nach ihren Demonstrationen an der ihr von der Sachverständigen gezeigten Puppe nur in ereigtem Zustand kennt.

Zusätzlich müßte C. noch die intellektuelle und emotionale Leistung erbringen, ihren geliebten Vater dem Schutz einer beliebigen weiteren Person zu opfern, den sie offensichtlich nicht zu ihren engeren geliebten Personen zählt (im Haushalt J. sind das ganz offensichtlich nur die kleine gleichaltrige Pflegetochter der Zeugin und die Zeugin J. selbst), um W. nicht zu enttäuschen. Es ist in keiner Weise erkennbar, wie C. auf eine solche Gedankenkette überhaupt kommen sollte und wie sie ein derartiges Verwirrspiel mit ihren drei oder dreieinhalb Jahren hätte durchhalten sollen, wenn tatsächlich ein Dritter und nicht ihr Vater sie zum Oralkontakt mit seinem Penis veranlaßt gehabt hätte.

Dass ihre Zuneigung zu Frau J. selbst sie veranlassen könnte, sich von dieser etwas einreden zu lassen, ist ebenfalls unwahrscheinlich: Es ist nämlich nicht ersichtlich, dass aus C.s Sicht diese Beziehung in irgendeiner Weise gefährdet erschien.

Hinzu kommt, dass C. – außer in ihrem ersten Lebensjahr – kontinuierlich bei ihrer Familie gelebt hat, gelegentlich, zeitweise auch häufiger Kontakte zu Frau J. hatte. Ihre Haupterlebniswelt war aber ihr familiäres und häusliches Umfeld, ergänzt durch den Kindergarten seit Herbst 1998.

Wenn sie nicht Opfer sexuellen Mißbrauchs geworden wäre oder zwar mißbraucht worden sein sollte, allerdings von einer anderen Person, als von ihrem Vater, würde die Einschätzung ihrer Äußerungen als auf Suggestion beruhend bedeuten, dass C. ungeachtet einer dann völlig entgegenstehenden täglichen Lebensrealität Dinge schildern würde, die zu merken und zu reproduzieren sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht in der Lage ist. Insbesondere ist sie nicht in der Lage, dieses – unterstellt, es basiere auf Suggestion –, widerspruchsfrei und mehrfach zu wiederholen. Vor allen Dingen ist nicht erkennbar, wie einer Zwei- bis Dreijährigen eingeredet werden kann, dass ihr Vater sie mißbrauche, wenn sie im tagtäglichen Zusammenleben mit dem Vater etwas völlig anderes erlebt hätte. Da C. aufgrund ihres Alters gar

nicht in der Lage ist, irgendwelche Intrigen zu spinnen und auch gar keinen Grund hat, ihren Vater zu „belasten“, ist nicht erkennbar, wie ihr solche Äußerungen eingegeben worden sein könnten, zumal das Kind den Sinn des Geäußerten gar nicht versteht, sondern allenfalls repetieren könnte.

Die Eltern haben in keiner Weise eine Erklärung dafür anbieten können, weshalb C. ihren Vater belasten wollen sollte, wenn in der Wirklichkeit eine andere männliche Person ihr Schaden zugefügt hat. Ihr fehlt sowohl das Motiv wie auch die intellektuelle Fähigkeit, eine dauerhaft erlebte Realität durch einen fiktiven Geschehensablauf zu ersetzen. Daher muß davon ausgegangen werden, dass das, was C. berichtet und reproduziert, auf ihrem eigenen Erleben beruht. Frau J.s mögliche Motive sind nicht C.s, und C. ist, entgegen der Mutmaßungen des Vaters auch nicht in der Lage, Frau J.s Motive aufzunehmen. Sie hat zuhause gelebt, ihre näheren Bezugspersonen, Eltern und Schwestern, waren bei ihr. Es ist nicht erkennbar, dass sie Gründe hatte, sich bei Frau J. Zuneigung durch Wohlverhalten zu erkaufen.

Auch wenn Frau J., hierin auch ungeübt, dem Kind gegenüber nach ihren eigenen Aufzeichnungen wohl auch erklärt hat, C. mache sie, die Zeugin, traurig, wenn sie nicht alles sage, ist nicht erkennbar, dass allein dadurch C. in einem Bestreben, Frau J. nicht zu enttäuschen, Dinge erfunden hat, zumal C.s Angaben keinerlei Steigerung erfahren, keine Aggravation, sondern sich immer wieder um die gleichen Vorgänge drehen.

Es ist auch nicht erkennbar, dass im Kinderheim C. in einer ihre Erinnerung beeinträchtigenden Weise bearbeitet worden sein könnte. Soweit sie Sonderbetreuung erfahren hat, ist sie nach den Angaben der Mitarbeiterin dort nicht befragt worden, sondern es soll lediglich das aufgezeichnet worden sein, was C. von sich aus geäußert hat. Auch die Sachverständige hatte in zwei Explorationssitzungen mit Sicherheit nicht die Gelegenheit, das Kind zu „indoktrinieren“.

Die Sachverständige hat in ihren Erläuterungen zu dem Gutachten auch geschildert, dass und wie Suggestion sich bemerkbar machen würde: C. würde sich „verraten“, sie würde ihre Quelle nennen, um so dem Gesagten mehr Gewicht zu verleihen. Daher dürfte als wohl klassisches Beispiel, wie ein kleines Kind „verrät“, dass ihm etwas „vorgesagt“ worden ist, C.s Antwort auf die Frage der Sachverständigen nach dem „König“ anzusehen sein. C. sagt nicht etwa „welcher König“, „weiß ich nicht“ oder ähnliches, was ihr eigenes Vergessen beschreiben würde, sondern sie gibt etwas wieder, was schon in der Formulierung erkennen läßt, dass jemand mit ihr darüber gesprochen haben dürfte „Wir haben keinen König“ und betont dann auch noch, dass die Schwestern ihr das gesagt haben, zur Bekräftigung. Abgesehen da-

von, dass B. in der Schule selbst eine unschwer als König interpretierbare Person gezeichnet hat, zeigt sich hieran deutlich, wie ein Kind in C.s Alter auf Versuche reagieren könnte, ihr Aussageverhalten zu verändern: sie läßt erkennen, dass die Aussage nicht von ihr stammt. Ein ähnliches Verhalten wäre zu erwarten gewesen, wenn Frau J. C. etwas eingeredet hätte in Bezug auf Übergriffe des Vaters, diese aber tatsächlich nicht stattgefunden hätten.

2.2. Dass C.s Angaben nicht auf Suggestion beruhen, zeigt sich nach Auffassung des Gerichts auch daran, dass C. verschiedene auffällige Verhaltensweisen demonstriert (hat), die von mehreren Beobachtern berichtet werden. Auffälliges Verhalten allein ist nach den Darlegungen der Sachverständigen zum Nachweis eines sexuellen Mißbrauchs zwar nicht ausreichend, andererseits gebe es begleitende Auffälligkeiten, die häufig bei Kindern zu beobachten seien, von denen man wisse, dass sie sexuell mißbraucht worden sind.

Das seien drei Kennzeichen, nämlich: sexualisiertes Verhalten, Ängste und internalisierte Verhaltensweisen. Das Auftreten dieser Auffälligkeiten läßt also den Rückschluss zu, dass C.s Schilderungen nicht auf Beeinflussung beruhen, sondern auf Erleben, denn allein aufgrund von Phantasien wird sie diese Auffälligkeiten nicht entwickelt haben.

Sexualisierte Verhaltensweisen beobachtete zunächst Frau J.: das Kind wippte im Liegen im Bett auf und ab, sie steckte sich den Finger in den Anus, sie präsentiert ihr Hinterteil.

Frau Dr. P. beobachtet, wie C. beeindruckend ihre Beine spreizte und unter Zuhilfenahme ihrer Händchen mehrfach ihre Vulva präsentierte, was nach Angaben der Zeugin auf ein erlerntes Verhalten schließen läßt.

Die Mitarbeiterinnen des Kinderheimes beobachteten ebenfalls, dass C. völlig in sich versunken sich den Finger in die Scheide oder in den Anus steckte, und zwar, ohne sich von anwesenden Erwachsenen dabei stören zu lassen; sie soll an/mit anderen Kindern sexuelle Handlungen vorgenommen haben, an der Scheide eines anderen Mädchens geleckt haben.

Auch der Sachverständigen präsentiert sie ohne weiteres ihr Hinterteil, wobei sie ihren Po nicht nur vorzeigt, sondern die Pobacken mit den Händen auseinanderzieht.

Als internalisiertes Verhalten, dass anlässlich oder aufgrund der Übergriffe eingeübt und in anderem Zusammenhang scheinbar unlogisch wieder reproduziert wird, können C.s Auffälligkeiten beim Essen angesehen werden, indem sie sowohl im Haushalt J. wie auch im Kinderheim beim Essen sich bemüht hat, die Lippen nicht mit der Nahrung in Berührung

zu bringen und häufig ihr Essen herausgewürgt hat (Frau J.). Wenn auch die Sachverständige Frau V. erklärt hat, dass dieses Verhalten keine Spezifität aufweist, so fällt doch immerhin auf, dass C. auch in der von Frau V. geschilderten Untersuchungssituation jedenfalls auch – unwillkürlich – so stark gewürgt hat, dass die Sachverständige den Eindruck hatte, das Kind werde sich übergeben.

Dass C. häufiger als von den Eltern und von Herrn Dr. X. in seiner Vernehmung angegeben, Probleme mit dem Essen gehabt haben muss, belegen auch die Aufzeichnungen des Kinderarztes über die erhobenen Befunde bei C., die von der Verfahrenspflegerin nachgereicht worden sind: In fast monatlichem Abstand ist von Darminfekten die Rede, Verdauungsprobleme traten beständig auf, auch die Infekte im Mund waren mehrfach zu beobachten.

Auffällig an C.s Verhalten ist zudem eine wiederkehrende paradoxe Situationsschilderung: C. habe in der Untersuchungssituation im Krankenhaus mit der Schwester gesprochen und zu dieser gesagt: Papa haut mich, wenn ich lieb bin und dabei auf die Innenseite ihrer Oberschenkel gezeigt, ein Bericht, der insoweit unstimmig ist, als Kinder, die lieb sind, von ihren Eltern üblicherweise (dann) nicht geschlagen werden. Dass es damit eine Bewandnis haben muss und es sich um ein Erleben C.s handelt, wird auch dadurch deutlich, dass sie gegenüber der Sachverständigen das gleiche erzählt. Auf die Frage von Frau V.: Ist er (der Papa) immer lieb zu dir gewesen? antwortet C. „Ja, der macht da immer aua.“ „Wo macht er Dir aua?“ „Da“ und zeigt auf die Innenseiten der Oberschenkel. Genau das gleiche berichtet die Zeugin J.

C. hat auch zumindest auffällige körperliche Symptome. Frau Dr. P. hat Verletzungen an der Innenseite der großen Schamlippen festgestellt, die an dieser Körperstelle am ehesten als durch Fremdeinwirkung hervorgerufen anzusehen seien, auch wenn nicht festgestellt werden könne, durch welche Handlungen die Verletzungen nun verursacht worden seien.

Und schließlich hat C. Ängste. Sie berichtet der Sachverständigen und auch der Zeugin J. über Monster, die sie holen wollen.

Das Gericht sieht daher in der Vernachlässigung der Suggestionsfrage in den schriftlichen Ausführungen der Sachverständigen, die hierzu im übrigen auch in ihrer Anhörung im Einzelnen Stellung genommen hat, keinen Mangel, der gegen die Verwertbarkeit des Gutachtens oder die fachliche Kompetenz der Sachverständigen spräche.

2.3. Die Angaben C.s gegenüber der Sachverständigen unterscheiden sich auch nicht wesentlich von C.s ersten Angaben gegenüber Frau J. Auch nach deren Aufzeichnungen hat sie erklärt, der Papa mache ihr Aua und habe dabei auf ihre Scheide gezeigt. Im

weiteren habe sie die Innenseite der Oberschenkel benannt, was sie im übrigen auch gegenüber der Schwester im Krankenhaus und gegenüber der Sachverständigen getan hat.

Das Gericht hält die Angaben von Frau J. für glaubhaft. Dafür spricht zum einen, dass sie auffällige Verhaltensweisen C.s beschreibt, die auch andere, persönlich unbeteiligte Personen beobachtet haben, wie Finger in den Anus stecken, den Po präsentieren, Probleme beim Essen, Weggetreten-sein. Das betrifft im übrigen auch ihre Schilderungen von C.s offenbar häufigeren Verdauungsproblemen, die sich durch die Aufzeichnungen des Kinderarztes belegen lassen.

Auch die Genese von Frau J.s Beobachtungen, ihre Schilderungen, wann sich ihr Verdacht gebildet hat, sprechen gegen eine Inszenierung zum Zwecke intriganten Eingreifens in die Familie M. Die Zeugin hat mehrfach angegeben, dass sie selbst wegen des ihr gekommenen Verdachts des Mißbrauchs Zweifel gehabt hätte und diese auch noch habe, wenn sie über C.s Eltern nachdenke. Sie könne deren doch immer freundliches Verhalten mit den Äußerungen des Kindes nicht überein bringen. Dass sie Zweifel an der Richtigkeit ihres Verdachts und an der Bedeutung ihrer Beobachtungen gehabt hat, wird auch dadurch deutlich, dass sie sich diesbezüglich hat beraten lassen und sich auch darauf eingelassen hat, C. zunächst nur zu beobachten und mit ihrem Verdacht nicht nach außen zu treten. Auch dies erscheint nicht als die Vorgehensweise einer Intrigantin, denn eine solche müßte sich doch gerade bemühen, Zweifel bei den anderen zu schüren und ihre eigene Haltung als richtig darzustellen.

Im übrigen dürfte Frau J. hierzu die Möglichkeit zu Planung und Taktik fehlen und schließlich stünde ein solches Verhalten, das an Perfidie kaum zu überbieten wäre, im Gegensatz zu den Schilderungen beider Seiten, dass nämlich Frau J. die Familie M., wenn auch z.T. etwas bevormundend, unterstützt habe.

3. Dem Antrag des Vaters, das Gericht möge ihm den Nachweis seiner Unschuld durch die Untersuchung mittels polygraphengestütztem psychologischen Sachverständigengutachten ermöglichen, ist das Gericht nicht nachgegangen.

Es mag zwar sein, dass im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein größeres Bedürfnis am (positiven) Nachweis der Unschuld besteht als im Strafverfahren. Dort streitet für den Tatverdächtigen die Unschuldsvermutung. Diese soll im FGG-Verfahren zwar Beachtung finden, letztlich hat sie in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren jedoch keinen Erkenntniswert: das Gericht ist wegen der jeweils betroffenen Grundrechtspositionen von Eltern und Kind ohnehin gehalten, größtmögliche Tatsachenaufklärung herbeizuführen. Die Unschuldsvermutung betrifft

zudem ein zweiseitiges Verhältnis, nämlich jenes zwischen Staat und Tatverdächtigem und beschreibt die Grenzen des staatlichen Strafanspruchs. Vorliegend ist ein dreiseitiges Verhältnis betroffen, wobei die Unschuldsvermutung keinerlei Auskunft dazu gibt, was im Interesse eines Kindes zu geschehen hat, das Integritäts- und Gesundheitsschutz beanspruchen kann und zugleich Anspruch auf ungestörtes Zusammenleben mit seinen Familienangehörigen hat, soweit ihm dies nicht zum Schaden gereicht.

Es reicht daher nicht aus, die Frage, was im Sinne des Kindeswohls geschehen soll, wenn bei der Aufklärung des Sachverhalts Zweifel bleiben, unter Hinweis auf die Unschuldsvermutung zu beantworten. Vielmehr muß das Gericht, wenn sich die Zweifel nicht vollständig ausräumen lassen, über Schutzmaßnahmen für das Kind auch weiterhin befinden, die letztlich auch dann zu einer empfindlichen Rechtsbeeinträchtigung führen können, wenn der Tatnachweis nicht geführt werden kann. Daher mag in diesen Verfahren ein des Mißbrauchs verdächtigter Sorgeberechtigter großes Interesse am positiven Nachweis seiner Unschuld haben.

Allerdings ist das polygraphengestützte Glaubwürdigkeitsgutachten zum Nachweis der Unschuld nicht geeignet. Die erkennende Richterin hat in den letzten Jahren an den meisten einschlägigen Fortbildungstagungen teilgenommen (Prof. Dr. Undeutsch stellte seine Methode in einer eintägigen Arbeitsgruppe auf dem 12. Deutschen Familiengerichtstag vor; die Hanns-Seidl-Stiftung veranstaltete in Wildbad Kreuth eine Tagung zum Einsatz des Polygraphen im familiengerichtlichen Verfahren; die dort gehaltenen Referate internationaler Sachverständiger werden veröffentlicht bei Willutzki; Einsatz des Polygraphen im familiengerichtlichen Verfahren, Bonn 2000). Sie kennt einige der in den letzten Jahren von Herrn Prof. Dr. Undeutsch und von Münchner Sachverständigen erstatteten polygraphengestützten Glaubwürdigkeitsgutachten.

Sie hat die meisten hierzu veröffentlichten Entscheidungen und die einschlägige Literatur der letzten Jahre überwiegend gelesen und war insbesondere auch in der mündlichen Verhandlung – Sachverständigenanhörung – vor dem 1. Strafsenat des BGH im November und Dezember 1998 anwesend.

Die intensive Beschäftigung mit dieser Beweismethode hat für die erkennende Richterin zu der Erkenntnis geführt, dass die Methode nicht geeignet ist, die Glaubhaftigkeit einer Aussage zu erhellen und dass sie einen Beweiswert hat, der über den des Werfens einer Münze nicht hinaus geht.

Der Aufbau und Ablauf des Testverfahrens und die Funktionsweise der Polygraphen werden in der Entscheidung des 1. Strafsenats des BGH beschrie-

ben (BGH, Urteil vom 17.12.1998, 1 StR 156/98. u.a. in FamRZ 1999, 587ff., 588 reSp.). Hierauf kann Bezug genommen werden.

Die Befürworter des Verfahrens vertreten die Auffassung, dass man durch vergleichende Messung der verschiedenen Indikatoren menschlicher Erregung (Blutdruck, Hautwiderstand, Herz- und Atemfrequenz) erkennen könne, ob ein Mensch lügt.

Es wird die Reaktion bei der Beantwortung unterschiedlicher Fragen gemessen (Kontrollfragenverfahren). Dem Probanden werden Fragen nach unangenehmen, verbotenen Situationen in seiner Vergangenheit gestellt, Fragen zum Tatgeschehen und sog. neutrale Fragen. Der Proband muss alle Fragen verneinen. Die sog. Kontrollfragen werden von dem Untersucher nach vorherigem Explorationsgespräch aus der Vergangenheit des zu Untersuchenden, die tatbezogenen Fragen aus dem streitigen Sachverhalt oder dem bisherigen Ermittlungsergebnis entwickelt.

Nun ist es zwar richtig, dass menschliche Erregung gemessen werden kann. Es kann aber bislang, das ist in der Anhörung vor dem BGH von dem Sachverständigen Prof. Dr. med. Jänig anschaulich dargelegt worden, nicht festgestellt werden, worüber genau der Mensch sich aufregt: über die Untersuchungssituation, über die Unterstellung einer Straftat, über die Lüge, die er dann zum Besten gibt ... Ungeachtet entgegenstehender Presseveröffentlichungen, wonach insbesondere Bremer Psychologen die Beweiskraft der Methode stärken und den BGH eines besseren belehren wollen (Bremer Nachrichten vom 13.05.2000) ist bislang nicht erkennbar, dass die Meßmethoden in Bezug auf körperliche Erregungszustände von einem quantitativen in ein qualitatives Stadium vorgedrungen wären. Noch immer kann man dem Menschen nicht wirklich in seine Gedanken schauen.

Die immer wieder gern gemachten Angaben über die Treffsicherheit der Methode (Standardfloskel am Ende der von Prof. Dr. Undeutsch erstatteten Gutachten: „Dieses Ergebnis entspricht zu 95 % der Wahrheit“) beruhen auf statistischen Taschenspielertricks und sind wissenschaftsmethodisch unhaltbar, wie der Sachverständige Prof. Dr. phil. Fiedler näher dargelegt hat. Diese ‚beeindruckenden‘ Ergebnisse beruhen vor allem darauf, dass die Zahl der Vergleichsfälle – ohnehin gering – durch einschränkende Annahmen weiter reduziert wird (vgl. im Einzelnen: BGH, a.a.O., S. 591 liSp.). Für ein einzelnes Gutachten läßt sich die Wahrscheinlichkeit schon gar nicht angeben.

Abgesehen davon läßt sich die Validität des Verfahrens auch deshalb nicht nachweisen, weil es „den Wahrheitsbeweis“ – das 100%ige Feststehen eines Sachverhaltes, der vorher Prozeßgegenstand gewesen

ist – nur in den seltensten Fällen gibt und schon gar nicht in Fällen sexueller Übergriffe und sexuell gefärbter Gewalttaten, wo es häufig am Sachbeweis fehlt.

Und schließlich krankt das gesamte Verfahren des Kontrollfragentests daran, dass es nicht standardisierbar ist. Welche Fragen der Untersucher dem Probanden stellt, ist abhängig vom Sachverhalt und von unzähligen subjektiven Faktoren. Dies ist auch einer der wesentlichen Gründe, warum nicht lange vor der Entscheidung des BGH der US-Supreme-Court die Untersuchungsmethode ebenfalls zu Beweis Zwecken nicht zugelassen hat. Andere US-amerikanische Gerichte haben ähnliche Entscheidungen getroffen.

Die Methode erlaubt dem Gericht keine Überprüfung der gefundenen Ergebnisse und hat daher keinerlei Beweiswert (BGH, a.a.O., S. 590).

Es ist nicht zu erkennen, dass dieser der Methode inhärente Mangel sich nur im Strafverfahren auswirkt. Auch im familiengerichtlichen Verfahren ist es erforderlich, dass das Gericht erkennen kann, wie ein Sachverständiger Ergebnisse produziert. Das FGG-Verfahren bietet insoweit weder dem Richter noch dem Sachverständigen Erleichterung in Bezug auf die Anforderungen, die an die Nachvollziehbarkeit der Tatsachenfeststellung gestellt werden müssen. Eher ist das Gegenteil der Fall: im Gegensatz zu der im Strafverfahren zu ermittelnden prozessualen Wahrheit ist der Amtsermittlungsgrundsatz im FGG-Verfahren auf die Ermittlung der objektiven Wahrheit gerichtet. Eine auf Glaubenssätzen und unüberprüfbaren Prämissen beruhende Beweis- oder besser Beweiswürdigungsmethode kann diesen Ansprüchen nicht genügen, wobei Beweiswürdigung im übrigen originär richterliche Aufgabe ist.

Vorliegend wäre der Einsatz des Polygraphen im übrigen auch nach den Grundsätzen seiner Anwendung nicht mehr erfolgversprechend: valide Ergebnisse können – auch im Kontrollfragentest, nicht nur im sog. Tatwissentest – überhaupt nur erzielt werden, wenn die zu befragende Person die ihr vorgeworfenen Taten und Tateinzelheiten noch nicht genau kennt. Der Kindesvater hat jedoch an einer polizeilichen Vernehmung und an acht Terminen zur mündlichen Verhandlung teilgenommen, in denen alle Einzelheiten des ihm vorgeworfenen Verhaltens Gegenstand vielfältiger Erörterungen gewesen ist. Er kennt den Inhalt der bezüglich der Angaben seiner Tochter erstatteten Gutachten und er war bei der Vernehmung sämtlicher Zeugen, insbesondere der Zeugin J. anwesend. Er hat die Angaben seiner kleinen Tochter über das Geschehene als Bandaufnahme gehört. D.h. er hatte Gelegenheit, sich mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen in allen Einzelheiten auseinanderzusetzen. Daher wäre wohl auch nach der Einschätzung der Befürworter der Methode nicht mehr sichergestellt, dass ihn die gegen ihn erhobenen Vorwürfe noch so erheblich aufregen, dass sein Leugnen eine nennenswerte Reaktion hervorrufen könnte. D.h. eine Nicht-Reaktion auf Fragen zu den erhobenen Vorwürfen hätte zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keinen Aussagewert mehr.

Und schließlich bleiben die Befürworter der Methode auch die Antwort auf die Frage schuldig, wie ein Gericht eigentlich entscheiden soll, wenn es eine durch Gutachten oder sonstwie als glaubhaft und glaubwürdig einzustufende belastende Aussage der/des Geschädigten gegen eine mittels Polygraphengutachten als glaubhaft eingestufte – leugnende – Aussage eines Tat-Verdächtigen abzuwägen hat. Weder Herr Prof. Dr. Undeutsch in der Arbeitsgruppe beim Familiengerichtstag noch Herr Prof. Dr. Steller vor dem BGH konnten diese Frage

beantworten. Auch aus diesem Gesichtspunkt heraus hätte vorliegend daher ein ‚die Unschuld bescheinigendes‘ Gutachten keinen durchgreifenden Erkenntniswert.

Auch eine Glaubwürdigkeitsbegutachtung ohne apparative Erfassung der nervlichen und körperlichen Erregung, wie sie der Kindesvater alternativ beantragt hat, ist nicht möglich und verspricht keine weitere Erkenntnis: der Kindesvater hat gar keine Aussage gemacht, die mit den Mitteln der Glaubwürdigkeitsbegutachtung (Analyse anhand der 19 sog. Realkriterien) überprüfbar wäre. Die Angaben des Kindesvaters sind allein darauf gerichtet, dass er es aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur nicht nötig habe, sein Kind zu mißbrauchen und dass er dies auch nicht getan habe.

An dieser Aussage gibt es nichts zu überprüfen, denn sie enthält außer einer These über die Charakterstrukturen mißbrauchender Väter und einer Behauptung – das Leugnen der erhobenen Vorwürfe – keinerlei Schilderungen von tatsächlichen Abläufen, die auf ihre inhaltliche Konsistenz, ihre Folgerichtigkeit oder sonstige situationsbezogene Einzigartigkeit, Nachvollziehbarkeit und Belegbarkeit hin zu überprüfen wäre. Der Erstattung eines solchen weiteren Gutachtens bedarf es daher zur Aufklärung nicht. Im übrigen gibt es auch keinen „Tätertyp“, so wenig, wie es typische Anzeichen sexuellen Mißbrauchs gibt.

III.

Nachdem danach feststeht, dass C. von ihrem Vater sexuell mißbraucht worden ist, indem er das Kind mehrfach dazu veranlaßt hat, an seinem Penis zu nuckeln, hat das Gericht die Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz des Kindes erforderlich und ausreichend sind (§ 1666 a BGB).

Da der Vater nach wie vor abstreitet, C. in irgendeiner Weise sexuell mißbraucht zu haben, kann mit ihm auch nicht geklärt werden, ob und unter welchen Bedingungen er ein solches Verhalten gegenüber dem Kind unterlassen würde, wobei das Gericht grundsätzlich Zweifel an einer ‚freiwilligen‘ Beendigung des Mißbrauchs hat (vgl. Marquardt/Lossen, Sexuell mißbrauchte Kinder in Gerichtsverfahren, Münster 1999, S. 31 sowie Brockschmidt/Kolshorn, Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen, Mythen, Fakten Theorien, S. 120ff.). C. kann vor der Fortsetzung dieser Übergriffe nur geschützt werden, wenn sie nicht mehr mit dem Vater zusammen lebt.

Die Anwesenheit der Mutter hat C. keine Sicherheit vor den Übergriffen des Vaters geboten. C.s Mutter kann auch nach wie vor die Erkenntnis nicht zulassen, dass das Kind den Übergriffen des Vaters ausgesetzt war. Sie hat noch durch ihre Bevollmächtigte schildern lassen, dass sie sich erst vorstellen kön-

ne, dass C. diese Angaben über das Nuckeln am Penis, wie sie im Sachverständigengutachten schriftlich niedergelegt worden sind, gemacht habe, wenn sie das Band selbst gehört habe.

C.s Mutter *hat* die Bandaufnahme gehört. Sie war nicht in der Lage, die Aussage ihres Kindes wahrzunehmen, hinzuhören und den Inhalt aufzunehmen. Auch die Übersetzung hat hierzu nicht beigetragen. Die einzige Reaktion der Mutter auf die Bandaufnahme war Abwehr und die Behauptung, das habe man C. eingeredet.

Da Frau M. zum anderen auch mehrfach betont hat, dass sie ihrem Mann glaube und dass die gegen ihn erhobenen Vorwürfe haltlos seien, muss das Gericht leider auch davon ausgehen, dass die Mutter auch künftig nicht in der Lage sein wird, C. vor den Übergriffen des Vaters zu schützen. Die Haltung der Mutter in ihren schriftlichen Äußerungen und insbesondere auch in der mündlichen Verhandlung, die auf Nichtwahrnehmung und Abwehr (anhaltendes Kopfschütteln, abwehrende Handbewegungen, protestierende Äußerungen, als die Aussage des Kindes vorgespielt wurde) gerichtet war, lässt nicht erkennen, dass die Mutter zukünftig C.s Klagen ernst nehmen und das Kind vom Vater dauerhaft fernhalten oder den Vater an Übergriffen hindern wird.

Da die Kindeseltern zudem in ihrer vollends leugnenden Haltung auch keine Kompromißlinie erkennen lassen, die eine Kooperation zwischen ihnen und dem Jugendamt erlauben würde, reicht eine Einschränkung des Sorgerechts, etwa in Bezug auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht, vorliegend nicht aus. Da für C. eine Erziehungsstelle gefunden werden muss, Einschulung, mögliche therapeutische Behandlung, finanzielle Unterstützungsleistungen aller Art organisiert werden müssen, ist das Sorgerecht vollständig zu entziehen, um die notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen treffen zu können.

Urteil

OLG Düsseldorf, §§ 1004, 823 I BGB, 1004, 823 II BGB i.V.m. § 186, 185 StGB
Kein Anspruch des Täters auf Widerruf von Äußerungen über sexuelle Gewalt

Es besteht ein berechtigtes Interesse, im Familienkreis, in einer Psychotherapie oder im gerichtlichen Verfahren Äußerungen über erlebte sexuelle Gewalt zu machen, auch wenn diese nicht bewiesen ist. Der als Täter genannte hat keinen Anspruch auf Widerruf oder Schadensersatz.

Urteil des OLG Düsseldorf v. 15.3.00 – 5 U 116/99 –

Zum Sachverhalt:

Die Parteien sind Geschwister. Die Beklagte war längere Zeit in psychologischer Behandlung. Im Rahmen dieser Behandlung glaubte sie sich daran zu erinnern, daß der Kläger sie im Alter zwischen vier und sechs Jahren vergewaltigt habe. Ihren dahingehenden Verdacht äußerte sie im Familienkreis. Der Beklagte hat behauptet, die von der Beklagten aufgestellte Behauptung sei unwahr. Erinstanzlich hat der Kläger Widerruf und Unterlassung der Behauptung sowie Zahlung eines Schmerzensgeldes beantragt. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt sowie Widerklage auf Widerruf und Unterlassung der Behauptung, sie würde unwahre Tatsachen behaupten, erhoben. Das Landgericht hat Klage und Widerklage abgewiesen und die Kosten zu 56 Prozent dem Kläger und zu 44 Prozent der Beklagten auferlegt.

Der Kläger hat Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat die Beerufung zurückgewiesen und die Kostenentscheidung dahingehend abgeändert, daß der Kläger die Kosten insgesamt zu tragen hat.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist nicht begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch nach §§ 1004, 823 I BGB bzw. §§ 1004, 823 II i.V.m. § 186, 185 StGB auf Widerruf der behaupteten Äußerung der Beklagten, da es sich bei der Äußerung der Beklagten gegenüber ihrer Schwester, wovon das Landgericht zutreffend ausgegangen ist, um eine privilegierte Äußerung gehandelt hat.

Es kann dahinstehen, ob die Beklagte die streitige Behauptung aufgestellt oder nur nachgefragt hat, ob ihr Verdacht gerechtfertigt sei, und ob die Behauptung unwahr ist. Eine solche Äußerung der Beklagten gegenüber ihrer Schwester war, selbst wenn sie so gefallen und unwahr wäre, nicht rechtswidrig, da sie im engsten Familienkreis gemacht worden ist.

Nach der Rechtsprechung ist ein dem Ehrschutz entzogener Freiraum für Beschuldigungen der engste Familienkreis (BGHZ 89, 198, 203 f. = NJW 1984, 1104; NJW 1993, 525, 526). Äußerungen im engsten Familienkreis stellen deswegen ähnliche Fälle i.S. des § 193 StGB dar und sind damit nicht rechtswidrig (Senat, NJW 1974, 1250). Grund hierfür ist, daß der engste Kreis der Familie für die freie Entfaltung der Persönlichkeit besondere Bedeutung hat. Jeder muß die Möglichkeit haben, sich mit seinen engsten Ver-